

**Haftungsbedingungen
für das Festmachen von Fahrgastschiffen
zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen
an nach § 9.02 BinSchStrO zugelassenen Anlegestellen
im Zuständigkeitsbereich
des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal**

Diese Haftungsbedingungen gelten für den Bereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (MLK-km 0 - 318,4 und ESK-km 0 - 115,2).

Sie gelten für das Festmachen von Fahrgastschiffen an den in der Allgemeinverfügung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 10/2022 gem. § 1.22 BinSchStrO) vom 11.03.2022 zugelassenen Anlegestellen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen.

1. Die in der o.g. Allgemeinverfügung genannten Anlegestellen wurden nicht als Liegestellen für die Fahrgastschiffahrt zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen eingerichtet. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (im Folgenden WSV) übernimmt deshalb keine Haftung für die Eignung der Liegestellen zu diesem Zweck. Die §§ 9.04 ff der BinSchStrO sind zu beachten.
2. Beim An- und Ablegen des Schiffes sind Beschädigungen von Uferanlagen zu vermeiden.
3. Die WSV übernimmt keine Verpflichtung, die Anlegestellen von anderen, ggf. unerlaubt dort liegenden Fahrzeugen, freizuhalten.
4. Die WSV haftet im Übrigen nur für solche Schäden des jeweiligen Unternehmens, die die Beschäftigten oder Beauftragten der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 BGB) bleiben unberührt.
5. Das jeweilige Unternehmen stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen während der Liegedauer des Fahrgastschiffes entstehenden Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Unternehmens anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Unternehmen, das die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadenentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.